XIII. Die politische Standesvertretung

An der Gesetsgebung und Verwaltung des Reiches, der Länder und der Gemeinden müssen die Berufsverbände aller Wirtschaftsgruppen mitwirken. Aus Reichsrat und Reichswirtschaftsrat sowie aus einer Standesvertretung der freien Berufe ist eine neue Erste Kammer zu bilden. In den bezirklichen Industrie- und Handelskammern ist die Einschaltung einer Einzelhandelsvertretung pflichtmäßig vorzusehen. Die Berufsverbände der einzelnen Wirtschaftsgruppen haben erweiterte Rechte der Selbstverwaltung zu erhalten, wofür die vorstehende Zusammenstellung wirtschaftspolitischer Forderungen des Einzelhandels inhaltlich Belege bietet. Der Reichs-

wirtschaftsrat muß das Recht haben, geeignete Fragen zur gemeinsamen Regelung durch beteiligte Berufsverbände diesen von Amts wegen oder auf Antrag eines beteiligten Verbandes zuzuweisen und im Falle der Nichteinigung eine Regelung zu treffen. Erst die praktische Zusammenarbeit der Berufsverbände in gemeinsamen Fragen, die Übertragung des Begriffs der Parität vom sozialen Arbeitsverhältnis auf alle Wirtschaftsbereiche, also auch auf das Verhältnis zwischen Gläubigern und Schuldnern, Abnehmern und Lieferanten, Händlern und Verbrauchern, kann den Gedanken rechtfertigen, daß die Berufsverbände auch vom Staat als Mitträger des Verfassungslebens anzuerkennen sind.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Sleuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Amerika belastet Waren der Juwelier- und Uhrenindustrie, auch die Einfuhr solcher Waren, mit einer Steuer von 10%

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika unterliegen seit einigen Wochen alle Gegenstände der Juwelierund Uhrenindustrie einer Steuer von 10%. Dies ist nicht eine Verbrauchssteuer, sondern eine Erzeugersteuer, die der Fabrikant sowie der Importeur zu tragen haben und die sich nach dem Preise, welche sie für die erzeugten oder eingeführten Waren erhalten, berechnet. Der Umsak ist nach vorgeschriebenem Formular in doppelter Ausfertigung monatlich anzumelden und dabei die Steuer zu entrichten. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Übergang der Ware an den Käufer, also nicht erst im Zeitpunkt der Bezahlung. Ist ein Uhrmacher Selbsthersteller einer Ware, so richtet sich die Steuer nicht nach dem Verkaufspreis an den Verbraucher, sondern nach dem Werte, zu dem ein Fabrikant einen gleichartigen Artikel gewöhnlich abgeben würde.

Waren in der Fabrikpreislage bis zu 3 § sind von der Steuer befreit, dagegen werden Teile von Uhren schon von der Steuer betroffen, sobald der Fabrikpreis solcher Uhrteile über 9 Cts. (etwa 40 Pf.) hinausgeht. Daß für Teile von Uhren — seien sie für Taschen-, Armband- oder Standuhren bestimmt — die Freigrenze so erheblich niedriger festgelegt worden ist, mag seinen Grund in dem Bestreben haben, etwaigen Steuerumgehungen vorzubeugen. Zwar unterliegt auch der Grossist und Einzelhändler, wenn er aus Uhrteilen Uhren herstellt, der neuen Steuer auf Gegenstände der Juwelier- und Uhrenindustrie; die steuerliche Erfassung ist jedoch in solchen Fällen erheblich schwerer, während beim Fabrikanten die Kontrolle verhältnismäßig einfacher und leichter ist.

Amerika hat gleichzeitig auch sonst das Gebiet der Steuern erweitert; so beträgt z. B. die Steuer auf Schecks 8 Pf., ferner auf Verbrauch von elektrischem Strom 3%; weiter werden Telegramme und Telephongespräche, die mehr als 2 Rh betragen, besteuert. Die bisherige progressive Einkommensteuer ist erhöht worden, besonders für die Millioneneinkommen; bei einem Einkommen über 1 Mill. § beträgt die Steuer 55%. Die Körperschaftsteuer, die bei uns im allgemeinen 20% ausmacht, ist auf 133/4 bis 141/2% festgeseht. Neu eingeführt sind Grunderwerbsteuer und die Steuer bei Übertragung von Wertpapieren; ferner werden jeht auch Streichhölzer, Automobile und sogar die Schließfächer bei den Banken besteuert.

Dabei liegen bereits Andeutungen vor, noch schärfere Steuern, vermutlich eine allgemeine Umsaksteuer beim Fabrikanten, einzuführen, da man glaubt, den Etat sonst nicht zum Ausgleich bringen zu können. Alles wird davon abhängen, ob die Kriegsschuldner Amerikas ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen sowie ob die neuen Steuern und eingeleiteten Sparmaßnahmen der Regierung zur Ausgabendeckung ausreichen werden.

Gelegentliche Wahrnehmungen über Kunden bei den Betriebsprüfungen von Banken oder anderen Großbetrieben

Bei der Durchführung der üblichen Buch - und Betriebsprüfung eines Großbetriebs haben sich die Prüfer auf den Zweck der Anordnung, die steuerlichen Verhältnisse des Betriebs nachzuprüfen, zu beschränken. Eine solche Prüfung im Steueraufsichtsverfahren kann nicht als Ermittlungsverfahren gegen andere Steuerpflichtige dienen. So kann z. B. mit der üblichen Betriebsprüfung einer Bank ohne Anordnung nicht gleichzeitig der Zweck, Material für die Nachprüfung der steuerlichen Verhältnisse der Bankkunden zu gewinnen, verbunden werden. Die Buchprüfer haben jedoch stets gleichzeitig die Ermächtigung, aus Anlaß der bei dieser Durchführung erfolgenden Bucheinsicht gelegentliche, also mehr zufällige Wahrnehmungen, die für die Besteuerung Dritter, insbesondere der Bankkunden, von Bedeutung sind, zu machen. Wie in Nr. 31 der UHRMACHERKUNST an dieser Stelle noch näher erläutert, haben die Banken auf Ersuchen des Finanzamtes Auskunft zu erteilen, wenn im Steuerermittlungs- oder im Steueraufsichtsverfahren über einen Bankkunden Feststellungen gemacht werden sollen. Wird auf das Auskunftsersuchen keine befriedigende Information gegeben, so kann auf besondere, von dem Vorsteher des Finanzamtes zu erteilende Anordnung Bucheinsicht bei der Bank mit dem Zwecke der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Bankkunden erfolgen.

Keine Berichtigungsveranlagungen, wenn durch sie das Steuerergebnis nur unwesentlich sich verschiebt

Ergeben sich bei einer Buchprüfung gegenüber den veranlagten Umsäßen höhere Umsäße, die nur zu einer ganz geringfügigen Erhöhung der Umsaßsteuer führen würden, so darf diese Tatsache nicht zum Anlaß einer Berichtigungsveranlagung zuungunsten des Betroffenen genommen werden. Insbesondere ist dies der Fall, wenn auf dem Wege der Berichtigungsveranlagung Versehen ausgeglichen werden sollen, die auf Unachtsamkeit oder irriger Rechtsauffassung der veranlagenden Behörde be-



